

JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e.V.
Schinkelstr. 15 a
16816 Neuruppin
WWW.JWP-MITTENDRIN.DE

[JWP „MittenDrin“ e.V. – Schinkelstr. 15a – 16816 Neuruppin](http://www.jwp-mittendrin.de)

An alle interessierten Bürgerinnen und Bürger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

03391/700811 –

Datum

22.05.11

Stellungnahme Verfassungsschutz-Bericht 2010

Dieser Brief ist eine Abschrift eines Briefes an das brandenburgische Innenministerium.

Sehr geehrter Herr Woidke,

die schriftliche Reaktion Ihrer Behörde vom 09.05.2011 auf unsere Stellungnahme bzgl. des Verfassungsschutzberichtes Brandenburg 2010 (im Folgenden VSB) vom 17.4.2011 wurde von uns überprüft. Leider müssen wir feststellen, dass Ihre Ausführungen Darstellungen enthalten, die der Richtigstellung bedürfen. Darüber hinaus ignoriert Ihre Behörde bedauerlicherweise über weite Strecken die gegebenen Fakten und Argumente aus unserem Brief vom 17.04.2011. Diese sehr selektive Auswahl der bearbeiteten Textteile unserer Stellungnahme vom 17.4.2011 legt somit die Grundlage für Ihre nicht gerechtfertigte Ablehnung unseres Ersuchens der kompletten Streichung des JWP MittenDrin e.V. aus dem VSB. Daher werden wir im Folgenden zuerst noch einmal grundlegend auf die relevanten Seiten des VSB-Brb eingehen (S. 134, 135) und dabei jeweils auch auf die in ihrem Schreiben vom 09.05.2011 gemachten Anmerkungen eingehen.

Wir weisen vorab in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die vier genannten Vorwürfe des VSB 2010 (S. 135) und die damit verbundene Konstruktion des „JWP MittenDrin e.V.“ als Beispiel für den „Linksextremistische“ Aktivitäten in Jugendtreffs und Vereinen“ den Verein direkt in eine existenziell gefährdende Lage befördern. Der gemeinnützige Verein und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe leistet seit über 18 Jahren wertvolle und notwendige Sozialarbeit und Bildungsarbeit in OPR. Darüber hinaus ist er ein nicht weg zu denkender Bestandteil der Neuruppiner Zivilgesellschaft. Das Engagement der vielen Vereinsmitglieder, der Unterstützer_innen und Partner_innen, die jahrelange Zusammenarbeit mit Stadt und Landkreis wird durch die unsachlich-vage Konstruktion im VSB samt unzureichender Recherche und unzulässigen Schlüssen torpediert.

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

Daher fordern wir Sie dringend auf, unsere aufgeführten Erklärungen zu überprüfen. Wir weisen die im VSB 2010 des VS Brb formulierten Vorwürfe gegen das JWP MittenDrin e.V., die den Verein in Verbindung mit „Linksextremismus“ und Aufrufen zu Gewalt bringen, zurück. Die aufgeführten Erklärungen zeigen zweifelsfrei auf, dass die Vorwürfe haltlos sind. Wir fordern sie auf, die Darstellungen des VS Brb zu revidieren und unseren Verein zu rehabilitieren.

Wir möchten hiermit den Versuch unternehmen, eine Klärung mit dem VS Brb herbeizuführen, ohne aufwendige Rechtsmittel zu nutzen.

VSB 2010, S. 134 und 135

1 Sie schreiben auf Seite 134 des VSB 2010 *„Exemplarisch ist der Fall „JWP MittenDrin“ (JWP) in Neuruppin (OPR). [...] Sein Veranstaltungsprogramm mobilisiert für Kampagnen mit Themen wie „Bildung einer kriminellen Vereinigung“.*

1.1. Zuerst einmal begeht der VS Brb einen **formalen Fehler**, da die Bildungs- und Diskussionsveranstaltung „Infoveranstaltung über §§ 129, 129a, 129b“ nicht im Jahr 2010 statt sondern in 2009 statt fand (Anhang 1).

1.2. **Es ist inhaltlich falsch**, ein „für Kampagnen“ mobilisierendes „Veranstaltungsprogramm“ (S. 134) des JWP MittenDrin e.V. zu konstatieren. Die über 80 Veranstaltungen im MittenDrin werden von Mitgliedern, Mitarbeiter_innen, Partner_innen und Gästen organisiert. Dort finden sich u.a. Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen, Seminare und Lesekreise zu einem weiten und breiten Themenfeld sowie Parties wieder. Der Satz *„Sein Veranstaltungsprogramm mobilisiert für Kampagnen mit Themen wie ‚Bildung einer kriminellen Vereinigung‘“* ist absurd in Anbetracht dieser Vielfalt und der tatsächlichen Veranstaltungsinhalte. Darüber hinaus ist er inhaltlich äußerst vage, weder wird genannt, welche Veranstaltungen noch welche Kampagnen konkret gemeint sind.

Vier Vorwürfe finden sich als Belege für das „exemplarische“ Beispiel JWP MittenDrin e.V. in Neuruppin“ (VSB 2010, 134) Der erste fußt auf Verdrehung *einer* Informationsveranstaltung *zum Thema* „Infoveranstaltung über §§ 129, 129a, 129b“ (Anhang 1) zu der suggestiven Fehlansage *„Sein Veranstaltungsprogramm mobilisiert für Kampagnen mit Themen wie „Bildung einer kriminellen Vereinigung“.*

Über das Gesagte hinaus ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass freilich eine kritische Auseinandersetzung bezüglich §§129, 129a, 129b sehr wichtig ist und zu den Bildungsaufgaben in der Jugendbildung dazu gehört. Es ist schlechte Recherche oder Vorsatz, solch eine Informationsveranstaltung erstens zu einem Veranstaltungsprogramm, „welches für Kampagnen mobilisiert“ zu verallgemeinern und zweitens dies aufzunehmen im Kontext *„linksextremistische‘ Aktivitäten in Jugendclubs und Vereine“.* Sie schreiben auf der ersten Seite ihres Schreibens vom 09.05.11, dass *„zur Information der Öffentlichkeit nur solche einzelnen Aspekte beschrieben werden, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen“.* Wenn dem so ist, müssen sie sich der enormen Verantwortung bewusst sein, Augenmaß halten, und zu dem Ergebnis kommen, dass der Satz *„Sein Veranstaltungsprogramm mobilisiert für Kampagnen mit*

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

Themen wie „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ erstens unzulässig und zweitens unpassend ist.

- 1.3. Die Vorgehensweise des VS Brb bringt denselben in Kritik. Der Informationsdienst Wissenschaft (idw) weist im Ergebnis einer Studie am Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in einer Veröffentlichung vom 04.12.2009 darauf hin, dass alle in den letzten vier Jahren publizierten Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern verfassungswidrig sind (veröffentlicht im Jahrbuch "Informationsfreiheit und Informationsrecht", siehe <http://idw-online.de/de/news347666>). Dem Bericht zu Folge „hatte das Bundesverfassungsgericht Maßstäbe formuliert, die von den Verfassungsschutzbehörden beachtet werden müssen, damit die Berichterstattung über Organisationen, die sie als „extremistisch“ einstufen, mit den Grundrechten der Betroffenen vereinbar ist. Zu diesen Maßstäben gehört folgendes formales Kriterium: *„Wenn eine Organisation, über die berichtet werden soll, nicht nachweislich Verfassungs feindliche Bestrebungen verfolgt, sondern nur ein entsprechender Verdacht vorliegt, der auf hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte gestützt ist, dann darf über diese Organisation nur berichtet werden, wenn der Verfassungsschutzbericht unmissverständlich deutlich macht, dass hier nur ein Verdachtsfall vorliegt. Verdachtsfälle und Fälle erwiesener Verfassungsfeindlichkeit müssen klar und in einer auch für den flüchtigen Leser erkennbaren Weise unterschieden werden.“* Diese Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichtes sollten für alle Veröffentlichungen des VS gelten, auch für den VS Brb.

Der Satz: *„Sein Veranstaltungsprogramm mobilisiert für Kampagnen mit Themen wie „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ ist zum ersten kein hinreichend gewichtiger Anhaltspunkt und zum zweiten verstößt gerade „Exemplarisch ist der Fall „JWP MittenDrin“ (JWP) in Neuruppin (OPR).“* gegen o.g. Kriterium. Dabei weisen wir darauf hin, dass wir die vollständige Streichung unseres Vereins aus dem VSB fordern und nicht eine nachträgliche „Verdachtsäußerung“. Dieser Punkt dient lediglich als Hinweis darauf, dass der aktuelle Bericht in jedem Fall unhaltbar ist.

- 2 Sie schreiben auf Seite 134 des VSB 2010 *„Unter dem Namen SkaVampir“ wurde auf der Homepage des JWP das Buch der Terroristin Inge Viett im April 2010 als „Hammer angepriesen“. Es regt „auch sehr zum Weiterdenken an, vor allem im Bereich der eigenen politischen Vorstellungen“.*

2.1 Wir bitten sie erneut unsere bereits umfangreich ausgeführten Argumente vom 09.04.11 auf den Seiten 3 – 5 zu lesen, denn leider zeigt sich in ihrer Antwort vom 17.5.2011 weitestgehend Ignoranz bzw. ein sehr selektives Wahrnehmen jener Argumente. Daher werden wir die wichtigsten Stellen noch einmal herausstellen und entsprechend ihrer Antwort vom 09.05.2011 ergänzen.

2.2 **Richtig ist:** Wie bereits in unserer Richtigstellung vom 09.04.11 dargelegt, sind Forumsbeiträge per Definition Diskussionsbeiträge, mit denen in diesem Fall Jugendliche die Möglichkeit haben, sich kritisch zu äußern und in Auseinandersetzung zu treten – also Teil zu nehmen an einem demokratischen Meinungsbildungsprozess. Es ist augenscheinlich ein Beitrag in einer Diskussion um ein Buch, das im Übrigen frei auf dem Buchmarkt erhältlich ist und über das es in vielen anderen Foren und Zeitungen ebenso Rezensionen gibt. Mit dem Satz *„Unter dem Namen SkaVampir wurde auf der Homepage des*

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

JWP das Buch der Terroristin Inge Viett im April 2010 als 'Hammer' angepriesen“ lassen sie die wichtige Information, dass es sich um ein Forum handelt, weg. Sie suggerieren, es könnte eine Meldung vom Verein JWP MittenDrin e.V. sein und rücken durch die unsachliche Deutung „*angepriesen*“ das JWP MittenDrin e.V. in ein fragwürdiges Licht.

- 2.3 In ihrem Brief vom 09.05.2011 haben sie fest gestellt, dass der Forumsnutzer und Autor des Beitrag den „Rang eines Moderators“ hat und damit „also kein unbedeutender User“ ist. Des weiteren weisen sie darauf hin, dass „Inge Viett [sich] niemals von den Taten der RAF distanziert hat [...]“. Ersteres ändert nichts an der Forumsstruktur und 2.2 diesen Briefes. Letzteres können sie kaum dem JWP MittenDrin e.V. vorwerfen. Es ist überdies nicht Aufgabe eines Geheimdienstes, die bildungspolitische Arbeit gemeinnütziger Träger zu bewerten. Und das auch aus gutem Grund. Sie haben nicht genügend Kompetenz bezüglich der pädagogischen Methoden der Jugend- und Jugendbildungsarbeit und darüber hinaus dort vereinfacht, wo es unzulässig ist.
- 2.4 Sie umfassen auf Seite 1 ihres Schreibens vom 09.05.2011 ihre Aufgabe wie folgt: *„Eine wehrhafte und streitbare Demokratie braucht mündige und informierte Bürger. Insofern informiert der Verfassungsschutz über Aktivitäten, die geeignet sind, die verfassungsmäßige Ordnung zu gefährden.“* Mit ihrem „Hinweis“: *Unter dem Namen SkaVampir“ wurde auf der Homepage des JWP das Buch der Terroristin Inge Viett im April 2010 als „Hammer angepriesen“. Es regt „auch sehr zum Weiterdenken an, vor allem im Bereich der eigenen politischen Vorstellungen“* berichten sie nicht einmal ansatzweise über eine, die FDGO gefährdende Aktivität und es ist auch kein relevanter „Aspekt“ einer sogenannten „linksextremistischen“ Aktivität. Es ist eine unzulässige Vereinfachung und unterstützt nicht einmal die Konstruktion einer „linksextremistischen“ Instrumentalisierung in „Jugendtreffs und Vereinen“. Letztendlich aber gefährdet es die wichtige Arbeit des JWP MittenDrin e.V.

Wir fordern sie auf diese Stelle aus dem VSB zu streichen.

- 3 Sie schreiben auf Seite 134 des VSB 2010 *„Anhaltspunkte für Bezüge zu linksextremistischen Bestrebungen zeigten 2009 Verlinkungen auf der JWP-Homepage. [...]“*
- 3.1 Wie bereits in unserem ersten Antwortbrief belegt, waren zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte ersichtlich. Darüber hinaus bezieht der Verein durch die Verlinkung auf ein Bildungsangebot eines anderen Trägers keine Stellung zu „Aktionen“ im Rahmen des Protestes gegen den NATO-Gipfel.
- 3.2 Durch die Nutzung des äußerst schwammigen Satzformel *„Anhaltspunkte für Bezüge zu linksextremistischen Bestrebungen“* wird die wichtige Bildungsarbeit und Informationsgebot des Vereins diskreditiert. Es ist bei einer solchen eindeutigen Mehrdeutigkeit der Einleitungsformel auf keiner Sachebene sondern einer Ebene der Suggestionen und Kontingenzen argumentiert, die schwer greifbar und somit kritisierbar ist. Sowohl bleibt unklar, was „Bezüge zu“ dem ohnehin in breiter Kritik stehenden „Linksextremismus-Begriff/Modell“ seien, als auch was denn „Anhaltspunkte“ sein sollten.
- 3.3 Wenn es nicht „Ziel der Verfassungsschutzbehörde [sei], Verein oder Organisationen zu diffamieren“ (Ihr Schreiben vom 09.05.2011, Seite 1), wenn

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

der VS Brb „Aspekte“ beschreiben will, „die tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen“ (ebd.), dann muss schlicht auch der dritte Vorwurf (3. Absatz des VSB, S. 135) gestrichen werden. Denn diese Linksetzung ist aus den Gründen, die im letzten Brief als auch in 3.1 und 3.2 gegeben worden sind, kein Anhaltspunkt oder gar eine Gefahr für die FDGO.

- 4 Sie schreiben auf Seite 134 des VSB 2010: *„Am 5. März 2010 fand im Neuruppiner (OPR) JWP eine Konzertveranstaltung statt. Anlass war das fünfjährige Bestehen der Hausband „Krachakne“. Sie war durch Texte aufgefallen, in den Gewalt verherrlicht und zu Straftaten aufgefordert wird. Mittlerweile wurde aus diesem Grund seitens der Staatsanwaltschaft Neuruppin Anklage gegen die Band erhoben.“*

4.1 **Richtig ist:** „Krachakne“ ist nicht die „Hausband“ des JWP MittenDrin e.V.. Dies ist eine unzulässige Konstruktion, die eine nahe Verbindung zwischen der Band und dem Träger herstellt. Die Schülerband „Krachakne“ spielte in den vergangenen Jahren in Neuruppin und Umgebung auf verschiedenen Veranstaltungen. Sie wurde in einer anderen Einrichtung gegründet und spielte unter Anderem auf dem von der Stadt Neuruppin finanzierten „Tag der Jugend“ am 05.03.2010.

Überdies gibt es diese Band seit 2 Jahren und nicht - wie von ihnen recheriert – seit 5 Jahren.

- 4.2 Sie schreiben in ihrem Brief vom 09.05.2011: *„Das JWP verweist auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen die Band „Krachakne“ sowie die bis zum Abschluss des Verfahrens geltende Unschuldsvermutung. Dieser Ausführung ist im strafrechtlichen Sinn zuzustimmen, der Verfassungsschutz bezieht sich seiner Aufgabe entsprechend jedoch nicht auf die Feststellung von Straftaten, sondern auf die Darstellung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.“*

Bei einigen Liedtexten der Band „Krachakne“ wurde eine solche Unvereinbarkeit mit dem Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgestellt. Diese Unvereinbarkeit zu benennen wird auch nicht durch die vom JWP vorgebrachte Freiheit der Künste aufgehoben.“

Die in Punkt 1.3 dieses Briefes erwähnten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden auch an dieser Stelle nicht eingehalten. Es ist bei den genannten Argumenten und der derzeitiger Faktenlage unzulässig, den Auftritt einer Schülerband mit kritischen Texten als beispielstärkenden „Aspekt“ für „Linksextremistische Aktivitäten in Jugendtreffs und Vereinen“ zu nutzen. Unbeachtet bleiben auf S. 135 des VSB Entwicklung und Auflösung der Band als auch die Fakten aus 4.1.

- 4.3 Darüber hinaus ist es satzungsmäße Aufgabe des JWP MittenDrin e.V. mit jungen Menschen alternative Jugendkulturveranstaltungen zu organisieren, als auch Bandproberäume zur Verfügung zu stellen. In den Bildungsprozessen der außerschulischen Jugendbildung werden die Probleme und Sorgen der Jugendlichen aufgefangen und diskutiert sowie Möglichkeiten gesucht, damit umzugehen. Nicht zuletzt daher sind Bandprojekte so wichtig.

- 4.4 Sie schreiben in ihrem Brief vom 09.05.2011: *„Bei einigen Liedtexten der Band „Krachakne“ wurde eine solche Unvereinbarkeit mit dem Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgestellt. Diese Unvereinbarkeit zu*

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

benennen wird auch nicht durch die vom JWP vorgebrachte Freiheit der Künste aufgehoben.“

Dies ist gerade Bestandteil des ihnen bekannten laufendes gerichtlichen Verfahrens. Es bleibt darüber hinaus sehr Wohl eine Frage, ob das von ihnen angesprochene Lied nicht durch die Freiheit der Künste gedeckt ist. So bewertete das Thüringische Oberlandesgericht, AZ: 1 Ss 71/93 (NStZ 1995, 445 f.) das Lied „Bullenschweine“ der Band "Normahl" („Haut die Bullen platt wie Stullen/ Haut ihnen ins Gesicht /Haut die Bullen platt wie Stullen/ Haut ihnen ins Gesicht,/ bis dass der Schädel bricht“) als von den Grundrechten gedeckt und somit nicht strafrechtlich relevant. In der Begründung heißt es: „Bei dem Text der in einem Rockkonzert vor einem jugendlichen Publikum der Hausbesetzer- und Punkerszene gesungenen Liedzeile „haut die Bullen platt wie Stullen, schlägt sie ins Gesicht“ liegt es nahe, daß er nicht mehr oder nicht weniger ausdrücken soll, daß die Auflehnung gegen die bestehende Ordnung, die Entfernung von ihren Regeln und Leitbildern, das Bewußtsein, sich davon nicht einfangen oder einzwängen zu lassen, sich überhaupt von daher nicht gefallen zu lassen, sondern „immer wieder draufhauen“ (was übrigens real noch nie in die Tat umgesetzt worden ist, weder vom Angeklagten selbst noch von seinen Zuhörern). Dieses Draufhauen, das Platthauen der Bullen, die als Repräsentanten der verhaßten und abzulehnenden Ordnung erscheinen, kann symbolisch als die effektivste Befreiung von allen unliebsamen, verhaßten und verachteten gesellschaftlichen Zwängen erscheinen, um so mehr als dieser Wunschvorstellung mit den primitiven aber drastischen sprachlichen Mitteln Ausdruck verliehen worden ist, wodurch sich am ehesten Solidarität in diesem Geiste erzielen ließe.“

Daneben lassen sich noch folgende nicht indizierte Titel angeben um die Komplexität des Problems aufzuweisen: „Die Ärzte“ mit „BGS“ („hängt die bullen auf und röstet ihre schwänze! schlägt sie tot, macht sie kalt!“), sowie „Slime“ mit „Bullenschweine“ („dies ist ein aufruf zu Revolte / dies ist ein aufruf zur Gewalt / Bomben bauen, Waffen klauen, / den Bullen auf die Fresse hauen / haut die Bullen platt wie stullen / stampft die Polizei zu Brei / haut den Pigs die Fresse ein / den nur ein totes ist ein gutes Schwein“)

Darüber hinaus ist hier auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich des Liedes „Deutschland muss sterben“ in Rückgriff auf Heinrich Heines „Die Schlesischen Weber“ zu verweisen: VerfG, 1 BvR 581/00 vom 3.11.2000, Absatz-Nr. (1 - 33), (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20001103_1bvr058100.html). Insbesondere wichtig ist dort der Verweis auf die Relation:

„ee) Da das Amtsgericht bereits mit seiner Würdigung des Aussagekerns des Liedes zu kurz greift, kann dahingestellt bleiben, ob es die Grenze der Kunstfreiheit bei dem als "Kampfmittel" verwendeten Lied zutreffend bestimmt. Ergänzend sei dazu aber auf Folgendes hingewiesen: Eine Gefährdung des Bestandes der rechtsstaatlich verfassten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland kann zwar, da es sich um ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut handelt, grundsätzlich eine Einschränkung der Kunstfreiheit rechtfertigen. Ob aber, wie das Amtsgericht meint, die ihr gebührende Achtung der Bürger bereits durch das einmalige Abspielen eines dreiminütigen Liedes vor 50 Versammlungsteilnehmern, die offensichtlich durchweg das Lied bereits kannten und mitsangen, ausgehöhlt und untergraben werden kann, erscheint zumindest zweifelhaft.“

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende:

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE

4.5 Sie schreiben: *„der Verfassungsschutz bezieht sich seiner Aufgabe entsprechend jedoch nicht auf die Feststellung von Straftaten, sondern auf die Darstellung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Bei einigen Liedtexten der Band „Krachakne“ wurde eine solche Unvereinbarkeit mit dem Kernbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgestellt.“*


Eine Unvereinbarkeit allein ist nicht ausreichend, hinzu muss eine tatsächliche, nachvollziehbare Handlung treten, die die FDGO gefährdet. Das ist hier nicht der Fall und daher ist dies noch ein Grund, diesen Vorwurf zu revidieren.

Alle 4 euphemistisch „Hinweise“ als „Hilfe für das zivilgesellschaftliche Engagement“ (Vgl. ihr Schreiben vom 09.05.2011), sind unzureichend recherchiert und unzulässig-suggestiv anstatt sachlich-analytisch. Alle vier „Aspekte“ sind nicht hinreichend relevant für die Erwähnung im VSB. Ihre Aussage „Wir freuen uns über ihr zivilgesellschaftliche Engagement“ mutet zynisch an, da ihnen klar sein dürfte, dass allein die Erwähnung des Vereins im VS Brb ein existentielles Problem aufwirft. Ihre Suggestion, im JWP MittenDrin e.V. gäbe es „linksextremistische“ Aktivitäten widerspricht ihrer Aussage vom 09.05.2011 *„Es ist nicht Ziel der Verfassungsschutzbehörde, Vereine oder Organisationen zu diffamieren.“*. Sie gefährden partizipatorische Jugendarbeit und Jugendbildung im ländlichen Raum, die für eine starke Zivilgesellschaft und ein demokratisches Brandenburg wichtig sind.

Wir fordern Sie erneut auf, das JWP MittenDrin aus dem VSB 2010 zu streichen und öffentlich unseren Verein JWP MittenDrin e.V. zu rehabilitieren.

Sollten wir **innerhalb von 14 Tagen** keine diesbezügliche Antwort von Ihnen haben, sehen wir uns gezwungen, umgehend und ohne weitere Ankündigungen rechtliche Schritte gegen Ihre Behörde einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Vereinsvorsitzende

TEL: 0 33 91 / 700 811 • FAX: 0 33 91 / 400 702

e-Mail: info@jwp-mittendrin.de

Bank: Sparkasse OPR BLZ: 1605 0202 Konto: 173 00 101 95

VR. 505 – Vorsitzende: 

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE